

Zeitschrift: Der Münsterausbau in Bern : Jahresbericht
Herausgeber: Münsterbauverein
Band: 2 (1889)

Artikel: Uebereinkunft
Autor: Müller / Bandelier / Zeerleder
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebereinkunft.

**Der Einwohnergemeinderath der Stadt Bern,
der Gesammt-Kirchgemeinderath der Stadt Bern,
der Kirchgemeinderath der Münster-Kirchge-
meinde der Stadt Bern, der Berner Münsterbau-
verein,**

in der Absicht,

sowohl die Stellung der Behörden zum Münsterbauverein, und zum Unternehmen des Münsterausbaues überhaupt zu regeln, als auch die Ausführung des Unternehmens selbst nach Kräften zu fördern, haben in gegenseitigem Einverständniss abgeschlossen folgende

Uebereinkunft:

1. Die vorgenannten Kontrahenten erklären ihre Zustimmung zu dem von dem Münsterbauverein beabsichtigten *Ausbau des Münsterthurmes* in Bern auf Grundlage der Pläne des Herrn Beyer, Münsterbaumeister in Ulm.
2. Die Projekte und Ausführungspläne, sowie die Bestimmung der Baumaterialien unterliegen nach Entgegennahme des Mitberichtes des Münsterbauvereins der Genehmigung des Gemeinderathes.
3. Mit der technischen Leitung des Unternehmens und der speziellen Aufsicht über den Bau und die Bauleute wird eine Münsterbaucommission als Exekutivbehörde betraut.

4. Die Münsterbaucommission besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern, wovon ernennen:
 - der Münsterbauverein 3 Mitglieder (zugleich als besonderer Ausschuss nach § 9, 2. Alinea der Statuten);
 - der Einwohnergemeinderath 3 Mitglieder;
 - der Gesamtkirchgemeinderath und der Münsterkirchgemeinderath 1 Mitglied
 auf die Dauer von vier Jahren, vom 1. Januar 1889 an zu zählen, mit Wiederwählbarkeit nach dieser Frist.
 5. Die Münsterbaucommission ernennt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vicepräsidenten.
- Als Sekretär und Kassier funktionieren die mit dieser Aufgabe betrauten Mitglieder des Münsterbauvereins.

Allgemeine Bestimmungen.

6. Die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, die Kassa- und Rechnungsführung bleiben wie bisher Sache des Münsterbauvereins.
- Die Münsterbaucommission legt jährlich Bericht und Rechnung zu Handen desselben ab, welcher diese Vorlagen prüft und sie seinen Mitcontrahenten zur Kenntnisnahme übermittelt.
- Die Hauptergebnisse dieser Verhandlungen sind im Jahresbericht des Münsterbauvereins zu Handen der Mitglieder desselben und eines weitern Publikums durch den Druck bekannt zu geben.
7. Die Münsterbaucommission verfügt innerhalb des vom Vorstande des Münsterbauvereins festgesetzten jährlichen Budgets über die disponibeln Geldmittel.
- Beschlüsse von grösserer finanzieller Tragweite gelangen erst in Kraft, wenn der Vorstand des Münsterbauvereins sie genehmigt hat.
8. Die Münsterbaucommission ist die vorberathende Behörde für alle Fragen technischer und geschäft-

licher Natur, welche ihr entweder von einem der vier Kontrahenten zur Prüfung vorgelegt werden, oder welche sie selbst der Genehmigung derselben zu unterwerfen im Falle ist.

9. Der Münsterbaucommission, sowie der städtischen Baudirection steht das Recht zu, nach Mitgabe des Fortschreitens der Arbeiten, auf Rechnung der Münsterbaucassa, eine Expertise durch einen oder mehrere Sachverständige zu verlangen und anzurufen.

Eine solche Untersuchung soll regelmässig nach Schluss eines Baujahres stattfinden. Wird binnen Monatsfrist gegen das durch den Befund festgestellte Protokoll seitens der Kontrahenten keine Einsprache erhoben, so werden die Arbeiten des betreffenden Jahres als korrekt anerkannt.

10. Diese Uebereinkunft tritt vom 1. Mai 1889 an in Kraft.

Also abgeschlossen, allseitig genehmigt und unterzeichnet in

Bern, den 3. April 1889.

Im Namen des Einwohnergemeinderaths,

Der Stadtpräsident:

Müller.

Der Stadtschreiber:

Bandelier.

Der Münsterbauverein hat heute der vorstehenden Uebereinkunft die Genehmigung ertheilt.

Bern, den 26. April 1889.

Namens des Münsterbauvereins,

Der Präsident:

Dr. A. Zeerleder.

Der Sekretär:

J. Sterchi, Oberlehrer.

Der Kirchgemeinderath der Münsterkirchgemeinde
hat vorstehende Uebereinkunft heute ebenfalls genehmigt.

Bern, den 1. Mai 1889.

Namens des Kirchgemeinderaths,

Der Präsident:

Dr. Rüetschi.

Der Sekretär:

Wynistorf.

Der Gesamtkirchgemeinderath der Stadt Bern er-
theilt dieser Uebereinkunft seine Genehmigung.

Bern, den 1. Juli 1889.

Namens des Gesamtkirchgemeinderaths,

Der Präsident:

Dr. Rüetschi.

Der Sekretär:

K. Howald, Notar.

